

## **Neues Familienzulagengesetz: Änderungen per 1. Januar 2009 im Kanton Zürich**

Das neue Familienzulagengesetz und die vom Regierungsrat erlassene Einführungsverordnung des Kantons Zürich treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Diese wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens durch ein kantonales Einführungsgesetz abgelöst.

### **Höhere Kinder- und Ausbildungszulagen**

200.00	bis zum vollendeten 16. Altersjahr und für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr
250.00	ab 16. Altersjahr in Ausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Ausbildungszulagen werden nur ausgerichtet, wenn die Summe der Einkommen des Kindes aus Erwerbseinkommen, Renten und Taggeldern sowie Vermögensertrag 27'360 Franken pro Jahr nicht übersteigt (Stand 2009).

### **Beitragssatz**

Der Arbeitgeberbeitrag an die Familienausgleichskasse des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz, Sektion Zürich wird neu auf 1.2 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme gesenkt. Sollte der Kantonsrat in der laufenden Beratung der definitiven Gesetzesvorlage höhere Zulagen oder wieder eine Abstufung beim 12. Altersjahr festsetzen, müsste dieser Beitragssatz neu überprüft werden.

### **Anspruchsberechtigte Arbeitnehmende**

Ab 2009 gibt es keine Teilzulagen mehr (unter 80 Stunden pro Monat). Eine volle Zulage wird ausbezahlt, wenn das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen mindestens CHF 552.50 pro Monat bzw. CHF 6'630.00 pro Jahr beträgt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, mit dem beigelegten Fragebogen genau abzuklären, ob Ihre Mitarbeiter die nötigen Voraussetzungen zum Bezug von Kinderzulagen erfüllen. (Vgl. nachfolgenden "Anspruchsreihenfolge")

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Krankheit, Unfall oder Tod der bezugsberechtigten Person werden die Zulagen für den laufenden Monat und die folgenden drei Monate ausgerichtet.

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen bestehen.

### **Anspruchsreihenfolge**

Pro Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Haben für ein Kind mehrere Personen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, ergibt sich für den Bezug folgende Reihenfolge:

- a) erwerbstätigen Person;
- b) Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat;

- c) Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat;
- d) Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e) Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

### **Kinder mit Wohnsitz im Ausland**

Für Kinder von Staatsangehörigen der Schweiz oder eines Staates der EU (ohne Bulgarien und Rumänien) oder der EFTA, die in einem dieser Staaten leben, können die Zulagen ausgerichtet werden. Für Kinder anderer Staatsangehöriger richtet sich die Auszahlung nach dem Merkblatt "Kinder mit Wohnsitz im Ausland".

Die Zulagen für im Ausland lebende Kinder von Arbeitnehmenden, die aufgrund einer Entsandtenbescheinigung im Ausland tätig sind oder die obligatorische AHV/IV freiwillig weiterführen, werden abgestuft nach der Kaufkraft ausgerichtet. Mehr dazu finden Sie im Merkblatt Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

### **Verjährung**

Nicht oder nicht vollständig abgerechnete Beiträge sind von den Arbeitgebenden rückwirkend bis zu fünf Jahren nachzuzahlen. Wer eine Familienzulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten hat, kann den ausstehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist rückwirkend auf fünf Jahre beschränkt, vom Zeitpunkt an gerechnet, da sie mit dem Anmeldeformular bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend gemacht wird.

Diese Bestimmung gilt nach konstanter Rechtsprechung auch für Arbeitgebende, die ohne Bewilligung der zuständigen Familienausgleichskasse Zulagen ausrichten. Solche Leistungen erfolgen auf eigenes Risiko der Arbeitgebenden. Zahlungen für verjährte Ansprüche und an Unberechtigte können ihnen nicht vergütet werden.

Anmelde- und Mutationsformulare können ab 1. Januar 2009 unter [www.agvs-zh.ch](http://www.agvs-zh.ch) heruntergeladen werden.

Für weitere Informationen und Fragen über das neue Familienzulagengesetz wenden Sie sich an unser Sekretariat, 044 361 48 00